

G e s e t z

vom _____, mit dem das Bgld. Jagdgesetz 1988 und das Fischereigesetz 1949 geändert werden

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 11/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 82 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "Mäusebussard, Hühnerhabicht, Sperber, Turmfalke,".
2. § 82 Abs. 4 und 5 lautet:

"(4) Die Landesregierung hat, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, nach Einholung von Gutachten aus den Fachgebieten Jagd und Naturschutz für ganzjährig geschontes Federwild sowie für die Haarwildarten Wolf, Bär, Fischotter, Wildkatze und Luchs mit Bescheid Ausnahmen von den Schonvorschriften zu bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt liegt;
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt erforderlich ist;
3. Forschungs- und Unterrichtszwecken, der Aufstockung von Wildbeständen, der Wiederansiedlung oder Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen dient;
4. dazu dient, um unter strenger Kontrolle selektiv und in beschränktem Ausmaß (Abs. 5) die Entnahme oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Wildstücken zu ermöglichen

Die Ausnahmegewilligung ist unter der Voraussetzung zu erteilen, daß die Populationen der angeführten Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Ausnahmegewilligung ohne Beeinträchtigung in ihrem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(5) Im Bescheid gemäß Abs. 4

1. ist die Anzahl der zu fangenden, zu haltenden oder zu tötenden Wildstücke unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Wildstand auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;

2. ist die Fang- oder Tötungsart festzulegen; bei Ausnahmen gemäß Abs. 4 Z 4 sind sofort tötende Fallen (§ 99 Abs. 3) jedenfalls verboten;

3. sind Kontrollmaßnahmen und erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Beschränkungen des Fangens, Haltens oder Tötens der Wildstücke vorzusehen."

3. Die bisherigen Abs. 5 bis 8 des § 82 erhalten die Bezeichnungen "6" bis "9".

4. § 84 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Landesregierung hat ferner die für eine bestimmte Wildart festgesetzte Schonzeit in einzelnen oder allen Jagdgebieten eines Verwaltungsbezirkes auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit zu setzen, wenn dies zur Artverbesserung des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft geboten ist. Dies gilt nicht für die in § 82 Abs. 4 genannten Wildarten."

5. Im § 88a Abs. 2 wird das Zitat "(§ 1 Weinbaugesetz 1980, LGBl. Nr. 38, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 36/1996)" durch das Zitat "(Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr.)" ersetzt.

6. Im § 90 Abs. 4 wird die Zitierung "§ 82 Abs. 6" durch die Zitierung "§ 82 Abs. 7" ersetzt.

7. § 101 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. beim Fangen oder Erlegen von Wild

a) künstliche Lichtquellen, Spiegel oder Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;

b) Schlingen, Netze, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, betäubende Köder, Tonbandgeräte oder elektronische Tonwiedergabegeräte

zu verwenden;"

8. § 101 Abs. 1 Z 17 lautet:

"17. Federwild aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde zu verfolgen oder zu beschießen;"

9. Die bisherigen Ziffern 17 bis 20 des § 101 Abs. 1 erhalten die Bezeichnungen "18" bis "21".

10. Im § 107 Abs. 1 wird die Zitierung "§ 82 Abs. 7" durch die Zitierung "§ 82 Abs. 8" ersetzt.

11. § 107 Abs. 5 lautet:

"(5) Zum Schutze der Haustiere ist den Besitzern von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und Hausgärten gestattet, dort Füchse, Steinmarder, Iltisse oder Wiesel zu fangen, zu töten und sich anzueignen. Unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 und 5 ist es ihnen gestattet, dort Habichte, Bussarde, Sperber, Elstern und Aaskrähen zu fangen, zu töten und sich anzueignen."

Artikel II

Das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1/1949 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 entfällt; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

Vorblatt

Problem:

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 13.4.2000, SG(2000)D/103 124 und SG (2000)D/103 142 an das Bundesministerium für auswärtigen Angelegenheiten mitgeteilt, welche Mängel die österreichischen Naturschutz-, Jagd- und Fischereivorschriften bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103 vom 25.4.1979 idgF (in der Folge Vogelschutzrichtlinie genannt) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206 vom 22.7.1992 (in der Folge FFH-Richtlinie genannt) aufweisen.

Ziel:

Der Entwurf beschränkt sich darauf, die aufgezeigten, das Burgenländische Jagdgesetz betreffenden Umsetzungsdefizite, soweit sie nicht bereits bei Erlassung der Novelle zur Burgenländischen Jagdverordnung, LGBl. Nr. 17/2000, behoben wurden (diese Novelle ist in den genannten Schreiben der EK aus Gründen der zeitlichen Überschneidung nicht mehr berücksichtigt worden), zu beheben.

Ebenso wird ein aufgezeigter Umsetzungsmangel im Fischereigesetz 1949 betreffend das Fangen von Wasserfröschen behoben.

Kosten:

Keine

Alternativen:

Keine

EU-Konformität:

Wird durch dieses Gesetz hergestellt.

Erläuterungen

Mit den im Vorblatt genannten Schreiben der EK wurde unter anderem auf verschiedene Umsetzungsdefizite des burgenländischen Jagdrechtes (Jagdgesetz und Jagdverordnung) bezüglich der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie hingewiesen. Letzterer Richtlinie widerspricht auch die geltende Bestimmung des § 1 Abs. 2 des Fischereigesetzes 1949, nach der das Fangen von Wasserfröschen unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist.

- Dem Artikel 8 Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 15 FFH-Richtlinie entsprechend werden in § 101 alle verbotenen Jagd- und Fangmittel angeführt;
- dem Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 16 FFH-Richtlinie entsprechend werden in den §§ 82 Abs. 4 und 5 die Kriterien dieser Artikel für ein Abweichen von den Schonvorschriften übernommen bzw. in § 84 Abs. 2 die Möglichkeit ausgeschlossen, bei den durch diese Richtlinien völlig geschützten Wildarten in die Schonzeiten einzugreifen. In § 107 Abs. 5 wurde die Befugnis der Hausbesitzer, zum Schutze der Haustiere Habichte und Sperber zu fangen und zu töten, gestrichen;
- Zur Klarstellung, daß zum Schutze der Haustiere nicht auch Fischotter gefangen werden dürfen – diese zählen auch zur Gattung Marder – wurde die Fangbefugnis auf Steinmarder eingeschränkt.

Nicht gefolgt werden konnte folgenden Vorhalten der EK:

1. Durch die ausnahmsweise Bewilligung sofort tötender Fallen in § 99 Abs. 3 werde bezüglich des Baummarders (Anhang V der FFH-Richtlinie) den in Artikel 16 dieser Richtlinie vorgegebenen Ausnahmemöglichkeiten nicht Rechnung getragen:

Nach Artikel 14 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten, sofern sie es auf Grund der Überwachung gemäß Artikel 11 für erforderlich halten, die erforderlichen Maßnahmen, damit die Entnahme der wildlebenden Tiere des Anhanges V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes vereinbar sind. Hiezu darf bemerkt werden:

Der Baum(Edel)marder ist in der "roten Liste gefährdeter Tiere Österreichs", herausgegeben in der "Grünen Reihe" des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Band 2, 1994, nicht enthalten.

In Hinblick auf die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen, unter denen eine Ausnahmegewilligung nach § 99 Abs. 3 nur erteilt werden darf, werden zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Edelmarders nicht für notwendig gehalten.

Daß Greifvögel nicht gefangen werden können, ergibt sich aus § 95a Jagdverordnung, wonach Abzugeisen nach oben zu verblenden (Greifvogelschutz) sind.

2. Die Starebekämpfung entspreche nicht den Ausnahmekriterien nach Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie.

Hiezu darf bemerkt werden:

Der Schilfgürtel rund um den Neusiedler See und die Lacken im Seewinkel bietet für riesige Stareschwärme aus verschiedenen Teilen Europas gerade zur Zeit der Traubenreife ideale Ruheräume.

Nach Schätzungen von Vogelkundlern geht ihre Zahl in die Millionen, Schwärme bis zu 50.000 Stare sind keine Seltenheit.

Von diesen Ruheräumen aus fallen diese Stareschwärme über die Weingärten her.

Die herkömmlichen Vertreibungsmittel (Flugzeugeinsätze, Schußapparate, Knallkörper usw.) aber auch Stareschutznetze, reichen bei weitem nicht aus, die Stare wirksam aus den Weingärten zu vertreiben oder von Schädigungen abzuhalten:

Die lernfähigen Vögel weichen geschickt den Flugzeugen aus, die Schreckschüsse zeigen immer weniger Vertreibungswirkung, weil sich die Stare daran gewöhnen; zudem sind die Stare immer mehr imstande, die durch Netze geschaffenen Hindernisse zu überwinden.

Durch die infolge von Weingartenstillegungen und die Rodeprämienaktion der EU bewirkte Weingartenverminderung werden die verbleibenden Weingärten konzentriert abgefressen; dies gilt insbesondere auch für die Weingärten, die für die Prädikatsweine bestimmt sind.

Die (relativ wirkungslosen) Vertreibungsmaßnahmen erfordern von den Weinbau-treibenden einen Aufwand von jährlich 20 Millionen S; die Fraßschäden werden allein rund um den Neusiedler See auf 50 Millionen S geschätzt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß der Abschluß einiger Stare aus großen Schwärmen – ein solcher war gem. § 5 Abs. 1 lit. c der 1. Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 26/1961 i.d.F. LGBl. Nr. 24/1992 ,während der Lesezeit zulässig – die größte Vertreibungswirkung erzielt.

Der Star war nie ein jagdbares Tier im Sinne des Bgld. Jagdgesetzes und soll es auch durch diese Novelle nicht werden, zumal Österreich bezüglich dieser Vogelart keinen Jagdvorbehalt im Sinne des Art. 7 der Vogelschutzrichtlinie erklärt hat.

Dennoch wird es als notwendig erachtet, in Hinblick auf die vom Star verursachten gewaltigen Schäden an Weinbaukulturen von der Ausnahmeregelung des Art. 9 Abs. 1 lit. a, dritter Spiegelstrich, der Vogelschutzrichtlinie durch eine generelle Bestimmung Gebrauch zu machen.

Nach dieser Bestimmung können die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen unter anderem von Art. 7 abweichende Regelungen treffen, wobei anzugeben ist,

- für welche Vogelarten die Abweichung gilt,
- die zugelassenen Fang- und Tötungsmittel-, einrichtungen und –methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewendet werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Durch die vorgesehenen Sonderbestimmungen zum Schutze von Weinbaukulturen werden diese Voraussetzungen erfüllt:

- die Regelung gilt für die Vogelart Star,
- Vertreibungs- und Abhaltemaßnahmen mit Schreckschüssen, Netzen, Flugzeugen und dgl. reichen erwiesenermaßen nicht aus,

- das zugelassene Tötungsmittel ist der Abschuß mit Jagdwaffen,
- die Maßnahme ist zeitlich beschränkt auf die Zeit der Traubenreife, örtlich beschränkt auf den Bereich der Weinbaufluren (ein Abschuß in den Ruheräumen des Schilfgürtels ist nicht gestattet),
- die Landesregierung hat mit Verordnung (erforderlichenfalls) festzustellen, daß die Notwendigkeit zum Abschuß von Staren zur Schadensabwehr besteht,
- die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei Vorliegen der Notwendigkeit einen begrenzten Personenkreis zum Abschuß zu ermächtigen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch diese Ausnahme vom Vogelschutz die bisherige Möglichkeit des Abschusses (von der in der Vergangenheit nur im überaus geringem Maße Gebrauch gemacht wurde) zur Schadensabwehr aufrecht erhalten werden soll.

Die Beibehaltung der unbürokratischen Regelung des § 88a wird daher als unverzichtbar angesehen.

3. Zur Frühjahrsbejagung der Waldschnepfe gemäß § 88b wird bemerkt:

Durch das Einfügen dieses Paragraphen wird dem allgemeinen Grundsatz des Art. 7 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie Rechnung getragen, daß Zugvogelwild auf seinem Rückzug zu den Nistplätzen nicht bejagt werden darf – die Bestimmung, daß Vogelwild auch während der Brut und Aufzuchtzeit nicht bejagt werden darf, ist im gesamten österreichischen Jagdrecht seit eh und je erfüllt.

Für die im Burgenland traditionelle Jagdart des Schnepfenstriches im Frühjahr war jedoch von der Möglichkeit, Ausnahmebestimmungen gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c der Vogelschutzrichtlinie zu erlassen, Gebrauch zu machen:

Daß traditionelle Jagdarten tief in der regionalen Kultur verankert sind und einen Teil der regionalen Identität bilden, die zu fördern sind, hat der Ausschuß der Regionen in seiner Stellungnahme zur "Jagd auf Zugvogelarten" vom 13.12.1995 zum Ausdruck gebracht.

Art. 9 Abs. 1 lit. c der Vogelschutzrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten Abweichungsmöglichkeiten vom allgemeinen Bejagungsverbot dahingehend ein, daß

unter streng überwachten Bedingungen eine vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen gestattet wird.

Diese Voraussetzungen werden durch § 88b Abs. 2 erfüllt:

Durch die kurze Nutzung vom 1.3. bis zum 15.4. nach der Jagdart "Schnepfenstrich" – dies ist die Jagd auf dem Anstand ohne Stöberhunde in der Dämmerung auf die in Balzflug befindliche Waldschnepfe – werden fast ausschließlich balzende Hähnchen erlegt. Eine Entnahme solcher balzender Hähnchen hat zur Folge, daß bisher subdominante Hähnchen zum Zug kommen.

Untersuchungen von Kalchreuter, Marcström und Hiron zeigen auch, daß bei der Waldschnepfe als polygamer Tierart relativ wenige Männchen genügen, um einen maximalen Fortpflanzungserfolg zu sichern. Eine jagdliche Nutzung in der Höhe der männlichen Populationsreserve hat daher keine Auswirkungen auf die Bestandesentwicklung.

Die Balzjagd bringt auch keine Massenstrecken, wie sie etwa in den Ländern Südeuropas bei der Schnepfensuchjagd mit dem Hund erzielt werden.

Die Jagdstatistik zeigt bezüglich des Schnepfenabschlusses im Burgenland folgendes Bild:

1990: 663	1993: 820	1996: 1218	1999: 878
1991: 788	1994: 920	1997: 1152	2000: 1021
1992: 916	1995: 955	1998: 1032	

Von dieser Zahl ist höchstens die Hälfte während der Frühjahrsjagd erlegt worden.

Es kann daher davon ausgegangen werden, daß durch die vorgesehene Regelung

- selektiv fast ausschließlich Hähnchen
- in geringen Mengen, die auf die Population keinen Einfluß haben (es kommen andere Hähnchen zum Zuge)
- nach der Jagdart Schnepfenstrich, die als solche den Abschluß einer bloß geringen Zahl garantiert

- während einiger Wochen im März und April

erlegt werden, wodurch die in Art. 9 Vogelschutzrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung erfüllt sind.

Als Kontrolle dienen die Eintragungen in der Abschußliste gemäß § 91.

Dafür, daß die Abschüsse tatsächlich eingetragen werden, bietet der mit dieser Jagdart verbundene Umstand Gewähr, daß jeder Abschuß, weil er eben selten ist und ein besondere Geschick und Glück erfordert, im Kreise der Jäger mit Stolz verkündet wird.

Es wurde auch überlegt, den Abschuß von Schnepfen abschußplanpflichtig zu machen. Dies hätte aber zu beträchtlichen administrativen Schwierigkeiten und Mehrbelastungen der Jagdbehörde geführt – es wäre die Erstellung von Fachgutachten für die zu bestimmende Zahl unerläßlich –, ohne daß durch eine solche Regelung eine exaktere Lenkung und Überwachung zu erzielen gewesen wäre.

Nach ho. Ansicht entspricht die Regelung des § 88 b Abs. 2, da die angeführte Jagdart "Schnepfenstrich" innerhalb einer kurzen Zeitspanne per se die Beschränkungen des Art. 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt, durchaus der genannten Ausnahmebestimmung der Richtlinie.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Z 1 (§ 82 Abs. 1):

In § 82 Abs. 1 sind derzeit die Vogelarten Mäusebussard, Hühnerhabicht, Sperber und Turmfalke unter den Arten aufgezählt, für die die Landesregierung eine Schon- und Schusszeit festlegen kann. Da diese Vogelarten in keinem Anhang zur Vogelschutzrichtlinie genannt sind, sind sie ganzjährig zu schützen – ein Umstand, dem in der Jagdverordnung schon seit eh und je Rechnung getragen ist (nach § 77 Abs. 1 Z 13 sind Tag- und Nachgreifvögel ganzjährig geschont). Zur Klarstellung waren diese Vogelarten daher aus dem Verzeichnis nach Abs. 1 zu streichen.

Zu Z 2 (§ 82 Abs. 4 und 5):

Die geltende Bestimmung des § 82 Abs. 4 stellt keine vollständige Umsetzung des Artikel 9 Vogelschutzrichtlinie bzw. des Artikel 16 FFH-Richtlinie dar, da darin etwa

die Kriterien "keine andere zufriedenstellende Lösung" oder "erhebliche Schäden an Kulturen" nicht vorkommen. Durch möglichst wortgetreue Übernahme des Richtlinien-textes sollen Umsetzungsmängel vermieden werden.

Diese Ausnahmeregelung bezieht sich auf die nach der Vogelschutzrichtlinie vollkommen geschützten Vogelarten (diese sind in den Abs. 1 bis 3 nicht angeführt und daher nach dem Jagdgesetz ganzjährig geschont) und die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Wildarten.

Zu Z 4 (§ 84 Abs. 2):

Nach § 84 Abs. 2 hat die Landesregierung die für eine bestimmte Wildart festgesetzte Schonzeit auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit zu setzen, wenn dies unter anderem im Interesse der Land- und Forstwirtschaft geboten ist.

Nach Ansicht der EK widerspricht diese (noch nie herangezogene) Ermächtigung bezüglich der vollkommen geschützten Vögel und Säugetiere, die Wild im Sinne des Jagdgesetzes sind, der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie.

Es war daher vorzusehen, daß sich diese in Abs. 2 enthaltene Möglichkeit nicht auf die nach den genannten Richtlinien vollkommen geschützten Wildarten bezieht.

Zu Z 7 und 8 (§ 101 Abs. 1 Z 7 und Z 16):

Dem Anhang V der Vogelschutzrichtlinie bzw. Artikel 14 der FFH-Richtlinie entsprechend wurden die Verbote sachlicher Art dahingehend erweitert, daß etwa die Jagd mit Schlingen und Netzen oder die Verfolgung von Wild aus Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen verboten ist.

Zu Artikel II:

Die EK wies darauf hin, dass § 1 Abs. 2 Fischereigesetz 1949 normiert, daß Wasserfrösche in Fischgewässern nur vom Fischereiberechtigten oder mit seiner Erlaubnis gefangen werden dürfen. Unter diese Bestimmung fällt auch die im Burgenland heimische Art *Rana esculenta* (Wasserfrosch) die gleichzeitig in Anhang IV FFH-Richtlinie aufscheint.

Diese völlig obsoleete Bestimmung des Fischereigesetzes war daher zu streichen.